

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebr. Mengis AG

1. Geltungsbereich, Verweis auf mitgeltende Normen

Die vorliegenden AGB regeln die vertragliche Beziehung zwischen dem Besteller und der Gebr. Mengis AG als Unternehmer und gelten für Bohr- und Verlegearbeiten sowie für sonstige Dienstleistungen und Materiallieferungen. Mit der schriftlichen Bestellung bzw. Auftragserteilung anerkennt der Besteller diese AGB. Soweit die Vertragspartner keine von diesen AGB abweichende, schriftliche Vereinbarungen getroffen haben, gelten folgende Dokumente in der nachstehenden Rangordnung: 1) die vorliegenden AGB, 2) die allgemeinen Offerbedingungen (AOB) der jeweiligen Arbeitsgattung, 3) die SIA-Normen 384/6 (Erdwärmesonden) und 118 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten), 4) die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur soweit, als sie von der Gebr. Mengis AG schriftlich anerkannt werden.

2. Offerten, Preis

Die von der Gebr. Mengis AG erstellten Offerten sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, 60 Tage verbindlich. Die vertraglich festgesetzten Preise beziehen sich auf die in Umfang und Ausführung ausdrücklich in der Auftragsbestätigung genannten Lieferungen und Arbeiten. Leistungen, die in dem massgebenden Angebot nicht inbegriffen sind, werden zusätzlich nach Aufwand berechnet. Hierfür gelten die Regietarife gemäss SBV. Die Preise sind exkl. MWST. Die bis zum Zeitpunkt der Lieferung veränderten Währungsverhältnisse oder eingetretenen Preis, Lohn- und Materialaufschläge geben der Gebr. Mengis AG das Recht, eine Korrektur der Preise im Umfange der Gebr. Mengis AG selbst treffenden Verteuerung vorzunehmen. Für ausschliessliche Warenlieferungen sind Transport- und Verpackungskosten nicht im Preis inbegriffen und werden separat verrechnet.

3. Vertragsabschluss

Alle Angebote der Gebr. Mengis AG in Offerten, Prospekten, Preislisten, usw. erfolgen stets freibleibend. Ein Vertrag hat dann Gültigkeit, wenn die Gebr. Mengis AG einen Auftrag des Kunden ausdrücklich annimmt oder diesen innert 5 Arbeitstage nicht ablehnt. Stellt sich nach Annahme einer Bestellung heraus, dass vom Kunden mitgeteilte technische Angaben unzutreffend sind, kann die Gebr. Mengis AG jederzeit ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten. Die Gebr. Mengis AG ist berechtigt, Unteraufträge zu erteilen. Alle technischen Daten und Informationen der Gebr. Mengis AG in Prospekten, Dokumentationen, Preislisten usw. sind Richtwerte und keine zugesicherten oder garantierten Eigenschaften. Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Die Bestellung ist für den Kunden ab Bestelldatum verbindlich. Sollte er ab Bestelldatum zurücktreten wollen, kann die Gebr. Mengis AG eine Entschädigung für entgangenen Umsatz verlangen. Dies gilt insbesondere für fest fixierte Termine. Werden fixierte Termine durch den Besteller kurzfristiger als 2 Wochen verschoben, ist die Gebr. Mengis AG berechtigt, den entgangenen Arbeitsausfall, mindestens aber 20 Prozent des Bestellwertes in Rechnung zu stellen. Materialien, welche für einen Kunden im Auftrag desselben bestellt worden sind, können an den Kunden verrechnet werden, auch wenn diese nicht abgeholt oder nicht eingebaut worden sind.

4. Termine

Bohrtermine und Terminwünsche werden möglichst berücksichtigt und eingehalten. Die Gebr. Mengis AG behält sich aber das Recht für Terminverschiebungen aus nachweislichen Gründen vor. Die Gebr. Mengis AG haftet in keinem Fall für Terminverschiebungen resp. Terminverzögerungen u.a. infolge unvorhergesehener technischer Ereignisse wie Maschinenausfälle, Umwelteinflüsse, geologische und/oder hydrologische Verhältnisse oder infolge

Etapazierungen resp. Programmänderungen. Jegliche diesbezügliche Schadenersatzansprüche inklusive Folgekosten des Bestellers werden abgelehnt.

5. Unerfüllbarkeit gegenüber der Ausführungsplanung

Die Gebr. Mengis AG behält sich vor, beim Antreffen von unvorhergesehenen hydrologischen und/oder geologischen Verhältnissen die totalen Bohrmeter in mehrere Bohrungen aufzuteilen. Der Besteller kann die Gebr. Mengis AG hierfür nicht haftbar machen. Sämtliche dadurch anfallende Mehr- oder Minderkosten (z.B. Sonden, Verbindungen, Verteiler etc.) gehen zu Lasten resp. zu Gunsten des Bestellers. Kann eine Bohrung aus hydrologischen, geologischen oder technischen Gründen nicht fertig ausgeführt werden, ist der Werklohn für die bereits geleistete Arbeit geschuldet. Gleiches gilt, wenn die Bohrung aus Gründen nicht vollendet werden kann, welche die Gebr. Mengis AG nicht zu vertreten hat (z.B. Gas-/Wasseraustritt, Klüfte, höhere Gewalt etc.). In diesen Fällen erlischt die Pflicht der Gebr. Mengis AG zur Erfüllung des Werkvertrages, zur Wiederherstellung eines zerstörten Bohrlochs sowie zur Schliessung eines unvollendeten Bohrlochs. Sofern die Gebr. Mengis AG in Dringlichkeitsfällen Notmassnahmen zur Abwendung von Gefahren treffen muss, so gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Bestellers.

6. Abnahme

Die Abnahme erfolgt je nach Art der Arbeit durch eine Abschlussprüfung (z.B. Pumpversuch bei Filterbrunnen, Druck- und Durchflussprüfung bei Erdwärmesonden usw.). Die Abnahmeprüfung wird schriftlich protokolliert. Der Auftraggeber oder dessen Vertretung sind eingeladen, an dieser Prüfung unaufgefordert teilzunehmen. Ist das Prüfergebnis positiv, gilt das Werk als abgenommen. Dies unabhängig davon, ob der Auftraggeber oder dessen Vertretung an der Prüfung teilgenommen hat oder nicht.

7. Beanstandungen und Rücknahme

Die Gebr. Mengis AG gewährt auf Dichtigkeit und Durchfluss der Sondenrohre (EWS) sowie der Filterrohre (KFB und FB) eine Garantie gemäss SIA-Norm 118, Artikel 165ff. Bezüglich aller übrigen Leistungen des Unternehmers verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche innert 6 Wochen seit der Abnahme der Arbeiten. Innerhalb dieser Frist können Mängel jederzeit durch den Besteller schriftlich gerügt werden. Eine Beanstandung befreit nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung, ausser die Gebr. Mengis AG gibt dies bekannt. Begründete Mängelrügen berechtigen die Gebr. Mengis AG zur Ersatzlieferung oder Behebung der beanstandeten Mängel in angemessener Frist. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Warenrücknahmen erfolgen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Gebr. Mengis AG.

8. Zahlungsbedingungen

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung müssen Rechnungen innert 14 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt werden. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Innert Zahlungsfrist kann der Kunde schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Besteller – auch ohne Mahnung – in Verzug. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% gemäss Art. 104 Abs. 1 OR. Allfällige Mahngebühren sowie alle weiteren mit dem Inkasso verbundenen Kosten sind vom Besteller zu tragen. Bleibt die Zahlung bis zum Ablauf der Zahlungsfrist aus, ist die Gebr. Mengis AG berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Vertragspartner ohne weitere Mitteilung zu sperren oder einzustellen. Dies gilt insbesondere auch für Akontorechnungen. Die Gebr. Mengis AG darf jederzeit Forderungen verrechnen und



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebr. Mengis AG

Rechte ohne Zustimmung des Vertragspartners abtreten. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Berichtigung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist in jedem Fall Luzern.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehungen zwischen der Gebr. Mengis AG und ihren Vertragspartnern unterstehen Schweizer Recht. Die Vertragspartner vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung anzustreben.

Luzern, Dezember 2003